

VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

**Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei
Windenergieanlagen in 32699 Extertal**

WEA ET-53, Az.: 766.0005/22/1.6.2, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9

WEA ET-54, Az.: 766.0006/22/1.6.2, Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40

Bisher eingegangene Stellungnahmen der Fachbehörden:

1. Kreis Lippe, FG 701, Bodenschutz, Stellungnahme vom 06.07.2022
2. Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Stellungnahme vom 07.07.2022
3. Kreis Lippe, FG 701, Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 12.07.2022
4. Gemeinde Kalletal, Planen und Bauen, Stellungnahme zum Denkmalschutz vom 13.07.2022
5. Gemeinde Dörentrup, Stellungnahme zum Denkmalschutz vom 14.07.2022
6. Kreis Lippe, EB 660, Eigenbetrieb Straßen, Stellungnahme vom 18.07.2022
7. Westfalen Weser Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.07.2022
8. Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, Abt. 610.1 Kreisentwicklungsplanung, Stellungnahme vom 22.07.2022
9. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, Stellungnahme vom 28.07.2022
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 04.08.2022
11. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe, Stellungnahme vom 04.08.2022
12. Bezirksregierung Münster, Stellungnahme vom 05.08.2022
13. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Stellungnahme vom 08.08.2022
14. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe, Stellungnahme vom 15.08.2022
15. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226, Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk, Stellungnahme vom 19.08.2022
16. Kreis Lippe, FG 701, Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 25.08.2022
17. Gemeinde Extertal, Stellungnahme zum Denkmalschutz vom 31.08.2022
18. Gemeinde Extertal, gemeindliches Einvernehmen, Stellungnahme vom 31.08.2022

19. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Stellungnahme vom 07.09.2022
20. Vodafone GmbH, Stellungnahme vom 16.09.2022
21. Bezirksregierung Detmold, Regionalplanung und Arbeitsschutz, Stellungnahme vom 21.09.2022
22. Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, Abt. 630.2 Technische Bauaufsicht - Brandschutz, Stellungnahme vom 06.12.2022
23. Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, Abt. 630.2 Technische Bauaufsicht, Stellungnahmen vom 02.02.2023 (ET-53)
24. Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, Abt. 630.2 Technische Bauaufsicht, Stellungnahmen vom 02.02.2023 (ET-54)
25. Kreis Lippe, FG 670, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 30.03.2023

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Oberbracht, Ulrich (Kreis Lippe)
Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2022 13:15
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Betreff: AW: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54) - Anschreiben und Download-Link

Keine Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes.

Mit freundlichem Gruß

Ulrich Oberbracht

Kreis Lippe
Der Landrat
FG Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
fon 05231 62-670

fax 05231 63011-8304
u.oberbracht@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Hinweis: Beim Versenden von Dateianhängen nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://service.kreis-lippe.de/kontakt/>

PDF-, oder Bilddateien können direkt per E-Mail zugesandt werden.

Von: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe) <C.Hildebrand@kreis-lippe.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2022 10:05
An: Paulmann, Eckhard (Gemeinde Extertal) <E.PAULMANN@extertal.de>; Großmann, Thomas (Gemeinde Dörentrup) <t.grossmann@doerentrup-lippe.de>; Hermann, Ewa [Gemeinde Kalletal] <E.Hermann@kalletal.de>; Seidemann, Ute [Gemeinde Kalletal] <U.Seidemann@kalletal.de>; Stricker, Stefan (Kreis Lippe) <S.Stricker@kreis-lippe.de>; Jastrow, Heinz (Kreis Lippe) <H.Jastrow@kreis-lippe.de>; Postfach, WEA-Bauamt (Kreis Lippe) <WEA-Bauamt@kreis-lippe.de>; Busch, Karl-Heinz (Kreis Lippe) <kh.Busch@kreis-lippe.de>; Tauchert, Isabel (Kreis Lippe) <I.Tauchert@kreis-lippe.de>; Kerkmann, Christian (Kreis Lippe) <C.Kerkmann@kreis-lippe.de>; Leimkühler, Anja

(Kreis Lippe) <A.Leimkuehler@kreis-lippe.de>; Pung, Joachim (Kreis Lippe) <J.Pung@kreis-lippe.de>; Oberbracht, Ulrich (Kreis Lippe) <U.Oberbracht@kreis-lippe.de>; Gröne, Thomas (Kreis Lippe) <T.Groene@kreis-lippe.de>; 'verfahren53@bezreg-detmold.nrw.de' <verfahren53@bezreg-detmold.nrw.de>; 'Steiner, Andreas' <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; dieter.kube@wald-und-holz.nrw.de; 'Paustjan, Lija' <Lija.Paustjan@wald-und-holz.nrw.de>; dorothea.doering@lwk.nrw.de; 'Tessa.Barth@strassen.nrw.de' <Tessa.Barth@strassen.nrw.de>; eeg-kwk@swlws.de; 'netzbau.lippe@ww-energie.com' <netzbau.lippe@ww-energie.com>; 'Schöfer, Saskia' <Saskia.Schoefer@lwl.org>; Ahlborn, Peter (Kreis Lippe) <P.Ahlborn@kreis-lippe.de>; Szalatnay, Anja (Kreis Lippe) <A.Szalatnay@kreis-lippe.de>; Buchholz, Anja (Kreis Lippe) <A.Buchholz@kreis-lippe.de>

Betreff: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54) - Anschreiben und Download-Link

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteilige ich Sie gemäß meinem beigefügten Anschreiben als Träger öffentlicher Belange an einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA ET-53 und ET-54) im Außenbereich der Gemeinde Extertal.

Dieses Genehmigungsverfahren wird digital durchgeführt; bitte beachten Sie hierzu die Informationen im Anschreiben.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen den zugehörigen Download-Link, mit dem Sie die kompletten Antragsunterlagen herunterladen können.

Der Server wird vom Kommunalen Rechenzentrum gestellt - es handelt sich nicht um einen privaten, dritten Server.

<https://databox0100.krz.de/#/public/shares-downloads/bhFLOPBSUK7Ft7JKUPicCv1AKgdkuV81>

Wenn Sie nicht der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin für die betreffende Kommune sind, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Person. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich unbedingt um Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Hildebrand

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachbereich Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-6760
Fax: 05231 63011-1200
c.hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG • Bad Meinberger Straße 1 • 32760 Detmold

Kreis Lippe
Fachgebiet 702
z. H. Frau Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

bearbeitet von Alexander Angelius
Unser Zeichen An
Durchwahl 05222 808 - 242
Fax
E-Mail angelius@stwbs.de
www.stadtwerke-lippe-weser-service.de
Ihr Zeichen 766.0023/19/1.6.2
Ihre Nachricht vom 06.07.2022

Datum 07.07.2022

Stellungnahme zum Genehmigungsantrag von der VSB Neue Energien Deutschland GmbH für die Windkraftanlagen ET-53 und ET54 im Außenbereich der Gemeinde Extertal, Gemarkung Göstrup und Nalhof

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hildebrand,

in Ihrem Schreiben vom 06.07.2022 bitten Sie um Prüfung der von VSB Neue Energien Deutschland GmbH geplanten Windkraftanlagen ET-53 und ET54 im Außenbereich der Gemeinde Gemarkung Göstrup und Nalhof.

Von Seiten der Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen.

Nach Sichtung der Unterlagen teilen wir Ihnen auf Basis der Unterlage "2.3_Lageplan" mit, dass die Standorte der beiden geplanten Windkraftanlagen nicht im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG liegen. Der Verteilnetzbetreiber in der Gemeinde Extertal, in denen sich beide Standorte befinden, ist nach unserem Kenntnisstand die Westfalen Weser Netz GmbH mit Sitz in Paderborn.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Stellungnahme beim Netzbetreiber Westfalen Weser Netz GmbH anzufragen.

Die Prüfung des Netzanschlusses von Erzeugungsanlagen durch den Netzbetreiber erfolgt gemäß § 8 EEG 2021 nach Eingang des Netzanschlussbegehrens. Hierzu hat der Anschlussbegehrende gemäß den VDE Anwendungsregeln VDE AR-N 4105, 4110, 4120 je nach Spannungsebene Antragsunterlagen beim in Luftlinie zum Standort der Erzeugungsanlage nächstgelegenen Netzbetreiber einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen und konsistenten Antragsunterlagen erfolgt die Prüfung des Netzanschlussgesuchs, die Ausweisung des Netzverknüpfungspunktes sowie in Abhängigkeit davon der weitere Anschluss- und Inbetriebsetzungsprozess. Die für die technische Prüfung des Netzanschlussbegehrens nach dem EEG 2021 in Verbindung mit den nach dem technischen Regelwerk erforderlichen Unterlagen waren dem Genehmigungsantrag nicht beigelegt. Eine Nachforderung beim Antragssteller ist nicht erforderlich, da dieser die Unterlagen wie oben beschrieben mit dem Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber einreicht.

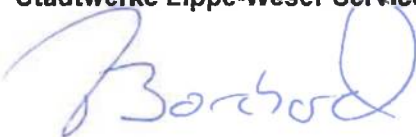
Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass der Anschlussbegehrende frühzeitig den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das elektrische Verteilnetz gemäß dem in den VDE-Anwendungsregeln genannten Verfahren beim Netzbetreiber anmeldet. Ein Anschlussbegehren für die im Genehmigungsantrag genannte Windkraftanlage liegt uns bisher nicht vor.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die VDE-Anwendungsregeln den Betreiber zur Erstellung und Vorlage eines Anlagenzertifikats vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage bei ihrem zuständigen Netzbetreiber verpflichten.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass sich der Antragssteller bzw. Anschlussbegehrende im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen (wie z. B. Errichtung der Erzeugungsanlagen, Anlagen-interne Verteilung, Netzanschlussleitung, Übergabestation) eine Leitungsauskunft u. a. bei der Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG einholt.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG



Dr.-Ing. Thorsten Borchard
Geschäftsführer



i. A. Alexander Angelius
Asset Management

Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

**Kreis Lippe - Der Landrat
701 FG Wasser, Abfallwirtschaft
und Bodenschutz**

FG 702
Frau Hildebrand
im Hause

J. Pung
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum
13.07.2022

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Hier: Erteilung einer Neugenehmigung
Antragssteller: VSB Neue Energien Deutschland GmbH,
Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden**

Besucheranschrift:

Hier: Abfallrechtliche Stellungnahme

Zimmer: 660
Telefon: 05231 62-6600
Fax: 05231 63011-2374

J.Pung@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

die VSB Neue Energien Deutschland GmbH beabsichtigt durch ein Genehmigungsverfahren zwei Windenergieanlagen mit Bezeichnung WEA ET-53 und WEA ET-54 zu errichten und zu betreiben.

Aus abfalltechnischer Sicht bestehen gegenüber der o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden:

Nebenbestimmungen

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts- / naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die vorstehende Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



2. Mit Inkrafttreten des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) am 19.02.2022, ist nach § 2a vom Abfallerzeuger, bei einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³, ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Sofern der unbelastete Bodenaushub nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist aufgrund der Menge des zu entsorgenden Bodenaushubs ein Entsorgungskonzept vor Baubeginn der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorlage des Entsorgungskonzepts kann auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) heruntergeladen werden (<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>).
3. Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
4. Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
5. Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe vorab zu beantragen. (Gem. RdErl. Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001).

Hinweise

- a. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- b. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.



- c. Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Joachim Pung





Der Bürgermeister



KREIS LIPPE *in Lippe ganz oben*
Der Landrat

Gemeinde Kalletal • Postfach 11 44 • 32684 Kalletal

Untere Immissionsschutzbehörde

Eingegangen am 18.07.22 *Ute*

Kreis Lippe Der Landrat
Fachgebiet 702 Immissionsschutz,
Klima, Energie
Cornelia Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Planen und Bauen
Ute Seidemann
Rathaus,
Rintelner Str. 3, Zimmer 34
32689 Kalletal
Durchwahl: + 49 5264 644-407
E-Mail: u.seidemann@kalletal.de

Zentrale: + 49 5264 644-0
Bürgerbüro: + 49 5264 644-449
Telefax: + 49 5264 644-100
Internet: www.kalletal.de
mailto: info@kalletal.de

13.07.2022

**Genehmigungsantrag vom 17.01.2022, Eingang am 18.01.2022
letzte Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 05.07.2022;
Ihr Zeichen: 766.0005/22/1.6.2 (ET-53) und 766.0006/22/1.6.2 (ET-54)**

**Antragstellerin: VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden**

**Anlagenstandort: im Außenbereich der Gemeinde Extertal
ET-53 Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9 sowie
ET-54 Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40**

**Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4
des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
zwei Windenergieanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Hildebrand,

zu dem oben näher bezeichneten Genehmigungsantrag der Firma VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden, haben Sie die Gemeinde Kalletal im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellung zu nehmen.

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) sollen östlich von der Siedlung Lüdenhausen und nordwestlich von der Siedlung Bösingfeld in der Gemeinde Extertal im Kreis Lippe, Nordrhein-Westfalen, errichtet werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses des Rates vom 28. September 2016) werden die Standorte der geplanten WEA und die weiteren durch das Vorhaben beanspruchten Bereiche in der Konzentrationszone „Sondergebiet zur Nutzung der Windenergie“ mit der Bezeichnung „SO-02 Schnorbeck“ ausgewiesen.

Konten:
Sparkasse Lemgo
IBAN: DE67 4825 0110 0004 0000 22
BIC: WELADED1LEM
Volksbank Bad Salzuffen
IBAN: DE77 4829 1490 4311 0007 00
BIC: GENODEM1BSU

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag:
8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro:
Montag - Freitag:
8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag:
8.00 - 18.00 Uhr

Anschrift:
Rathaus
Rintelner Str. 3
32689 Kalletal

Die Planung sieht die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2 4,2 MW mit einer Nabenhöhe von 130,07 m vor.

Die Nennleistung entspricht 4,2 MW, der Rotordurchmesser beträgt 138,25 m. Die Gesamthöhe der WEA ab Fundament (Turm + Rotorradius) beziffert sich auf 199,20 m. Die zwei WEA sind rund 600 m östlich von Reesenberg sowie ca. 460 - 500 m westlich von Schnorbeck geplant. Die Turm-Standorte und die weiteren Eingriffsflächen der geplanten WEA liegen auf zwei Ackerflächen jeweils rund 200 m nördlich bzw. südlich der L861, die von Extertal - Bösingfeld nach Kalletal - Lüdenhausen führt.

Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen. Die Bewertung der Belange des Denkmalschutzes erfolgt auf Grundlage von „Kulturgüter in der Planung“.

Gegenstand der Betrachtung sind dabei die nach Landesrecht unter Schutz gestellten Einzelbauwerke und historischen Gesamtanlagen, hinzu kommt der Umgebungsschutz. Die Errichtung von WEA ist u.a. nach DSchG § 9 Absatz 15 in einem Denkmalsbereich und, „wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Denkmälern erlaubnispflichtig.“ [...] „Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden konkreten Falles abzuleiten.

Denkmäler und Kulturgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente der Kulturlandschaft. Betrachtet werden auch das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ bzw. „Kulturgüter“ mit bedeutenden Kulturlandschaftsbereichen sowie kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Neben der Erhaltung der Objekte und anderen fachlichen Zielen benennt der LWL in seinem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung (2017) - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen bezugnehmend auf die bedeutsame Kulturlandschaft D. 8.06 die:

„Erhaltung bzw. Reaktivierung der überkommenen historischen Sichtbeziehungen“ sowie die „Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“, dieser Punkt ist ebenfalls Teil der Ziele der beiden anderen bedeutsamen Kulturlandschaften im betrachteten Gebiet. Zusätzlich zu den Kulturlandschaften nennt und beschreibt das LWL in seinem Fachbeitrag die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke der Denkmalpflege der Gemeinden Extertal, Dörentrup und Kalletal. Vorhandene Denkmäler beziehen sich meist auf innerörtliche Baudenkmäler, deren Bewertung nur dann gesondert vorgenommen werden muss, wenn diese von gehobener Bedeutung sind und / oder in exponierter Lage stehen. In diesem Kontext sind folgende raumbedeutsamen Denkmäler zu beachten:

In Lüdenhausen befinden sich als dem Vorhaben nahegelegenster Ort im Kalletal folgende Denkmäler:

Ev. ref. Kirche und Pfarr- und Gemeindehaus Lüdenhausen
 Fachwerkhaus In der Ecke 2
 Fachwerkhaus Bösingfelder Straße 8
 Fachwerkhaus Bösingfelder Straße 10
 Jüdischer Friedhof in Lüdenhausen
 Bauernhaus Bösingfelder Straße 15
 Ehem. Gutshaus Lüerdisser Straße 1

Die Kirche Lüdenhausen ist in besonderem Maße ortsbildprägend.

Für Lüdenhausen ergibt sich innerhalb der Ortslage eine weitgehende Sichtverschattung. Nur in den höheren exponierteren westlichen Lagen bestehen zwar Sichtbeziehungen diese sind jedoch wegen der Entfernung nicht mehr dominierend. Die WEA sind aufgrund der vorgelagerten bewaldeten Kuppen nur teilweise sichtbar. Die Empfindlichkeit wird als gering eingestuft. Für Asendorf bestehen ausschließlich in den westlichen exponierten Offenlagen teilweise Sicht-

beziehungen. Die Empfindlichkeit wird als gering eingestuft.

Weiterhin werden die Kirchen in Langenholzhausen und Hohenhausen genannt.

Wert: „bedeutend“.

In etwas mehr als der Hälfte des Landschaftsabschnitts besteht eine Sichtverschattung, größtenteils durch Waldgebiete. Im Süden bestehen in einem zusammenhängenden Gebiet ackerbaulicher Prägung Blickbeziehungen. Aufgrund relativ hoher Distanz zu den geplanten WEA und der peripheren Lage des Teilgebiets besteht nur eine geringfügige Empfindlichkeit.

Die Windmühle Bavenhausen liegt in einem deutlichen Abstand von über 5 km zum geplanten Vorhaben bzw. weist keine Blickbeziehungen zu den geplanten WEA auf und ist daher von keiner weiteren Relevanz.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Ute Seidemann
Fachbereich Planen und Bauen



Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister.

Dörentrup!
dynamisch.
tierisch.gut.

Gemeinde Dörentrup · Postfach 1154 · 32690 Dörentrup

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachgebiet 702
Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie,
Bodenschutz
Frau Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Dörentrup: 14.07.2022
Auskunft erteilt: Herr Großmann
Telefon: 05265 739-1486
Telefax: 05265 739-2486
E-Mail: t.grossmann@doerentrup-lippe.de

Genehmigungsantrag vom 17.01.2022, ingang am 18.01.2022
letzte Ergänzungen der Antragsunterlagen vom 05.07.22

Antragsteller: VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

Anlagenstandort: Außenbereich der Gemeinde Extertal
ET-53: Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9
ET-54: Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für
die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

hier: Anforderung einer Stellungnahme, hier eingegangen am 06.07.2022

Sehr geehrte Frau Hildebrand,
aus Sicht der Gemeinde Dörentrup werden keine kulturlandschaftlichen Denkmäler im
Gemeindegebiet Dörentrup beeinträchtigt. Seitens der Gemeinde Dörentrup bestehen daher keine
Bedenken für das o.g. Bauvorhaben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

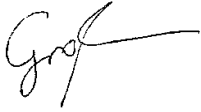
Im Auftrag

Adresse:
Poststraße 11
32694 Dörentrup

Telefon 05265/739-0
www.doerentrup-lippe.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Lemgo: BLZ 482 501 10, Konto 3 000 015
IBAN: DE15 4825 0110 0003 0000 15, BIC: WELADED1LEM
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold: BLZ 472 601 21, Konto 7 400 000
IBAN: DE52 4726 0121 0007 4000 00, BIC: DGPBDE3MXXX
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000160466





(Großmann)

Adresse:
Poststraße 11
32694 Dörentrup

Telefon 05265/739-0
www.doerentrup-lippe.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Lemgo: BLZ 482 501 10, Konto 3 000 015
IBAN: DE15 4825 0110 0003 0000 15, BIC: WELADED1LEM
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold: BLZ 472 601 21, Konto 7 400 000
IBAN: DE52 4726 0121 0007 4000 00, BIC: DGPBDE3MXXX
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000160466



Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen, 32754 Detmold

Fachgebiet 702
z. Hd. Frau Hildebrand
im Hause

**Kreis Lippe
Eigenbetrieb Straßen
660.2 - Planung, Infra-
Management, Datenbanken**

Thomas Gröne

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
766.0005/22/1.6.2 ET53	EB 660-66. 10.37 WEA ET53	18.07.2022
766.0006/22/1.6.2 ET54	und ET54	

Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal

Besucheranschrift:
Braunenbrucher Weg 18
32758 Detmold

Zimmer: E3.18
Telefon: 05231 62-1428
Fax: 05231 63011-2810

T.Groene@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de
www.lippe-strassen.de

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

zu den übersandten Unterlagen für die geplante WEA ET-53 (WEA 1) und ET-54 (WEA 2) im Außenbereich der Gemeinde Extertal nehme ich wie folgt Stellung:

Betriebsleiter:
Rainer Huneke

Westlich der geplanten WEA 1 verläuft die Kreisstraße 53, Abschnitt 1. Der Abstand vom Mittelpunkt der WEA 1 zur befestigten Fahrbahn der K 53 beträgt ca. 200 m. Der Abstand zur WEA 2 beträgt ca. 450 m .

Der Mindestabstand wegen der Gefahr des Eisabwurfes errechnet sich nach der im Anhang A der Liste der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ unter Absatz 2 dargestellten Formel mit $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Der Abstand wird gem. Pkt. 8.2.5 des Windenergie-Erlass 2018 von der Rotorspitze bis zur äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen.

ET-53 (WEA 1):

Rotordurchmesser = 138,25 m; Nabenhöhe = 130,07 m
 $1,5 \times (138,25 + 130,07) + 0,5 \times 138,25 = 472 \text{ m} > 200 \text{ m}$

Dementsprechend stellt die Anlage ET-53 (WEA 1) für die Verkehrsteilnehmer auf der K 53 ein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar. Die ist ebenso für die L 861 anzunehmen.

ET-54 (WEA 2):

Rotordurchmesser = 138,25 m; Nabenhöhe = 130,07 m
 $1,5 \times (138,25 + 130,07) + 0,5 \times 138,25 = 472 \text{ m} > 450 \text{ m}$

Dementsprechend stellt die Anlage ET-54 (WEA 2) für die Verkehrsteilnehmer auf der K 53 kein Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf dar. Da der Abstand zur

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 701
Ab Bahnhof Detmold bis
Arbeitsagentur
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE80 4765 0130 0046 2024 20



L 861 ca. 220 m beträgt ist für den Verkehrsteilnehmer auf der L 861 von einem Sicherheitsrisiko wegen Eisabwurf auszugehen.

Daraus folgt, dass die Anlagen ET-53 und ET-54 gemäß dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 mit funktionssicheren technischen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) ausgestattet werden müssen.

Eine entsprechende technische Einrichtung (Eisansatzerkennung durch das ENERCON Kennlinienverfahren) ist gemäß der Antragsunterlagen (Punkt 3.3) bei dem hier beantragten Vorhaben vorgesehen. Weiterhin ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß der Anlage 2.7/12, unter dem Kapitel 3.3.3 den Antragsunterlagen beigelegt, sodass die Anforderungen des Windenergie-Erlasses erfüllt sind.

Die Funktionssicherheit ist nachgewiesen.

Aufgrund des unterschrittenen Mindestabstandes zur Kreisstraße gem. Anlage 2.7/12, Absatz 2 wird für den Fall eines Ausfalls der techn. Systeme eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen. Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich der Kreis Lippe hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße ergeben.

Es bestehen gegen die Errichtung der WEA ET-53 und ET-54 keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T. Gröne



Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Kretschmer, Rüdiger <Ruediger.Kretschmer@ww-energie.com> im Auftrag von WWN Netzbau Lippe <netzbau.lippe@ww-energie.com>
Gesendet: Montag, 18. Juli 2022 10:50
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Cc: Krüger, Detlef
Betreff: AW: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54) - Anschreiben und Download-Link

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

die Westfalen Weser hat im Einflussbereich der Windenergieanlage ET53 und ET54 KA-81 keine Anlagen. Daher gibt keine Einwände.

Freundliche Grüße
Rüdiger Kretschmer

Planung Herford Lippe

Westfalen Weser Netz GmbH
Niederlandstr. 15
32825 Blomberg

T +4952 51-503 4112
M +49 151 11357027
ruediger.kretschmer@ww-energie.com

[Protected link](#)

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter: [Protected link](#)

Geschäftsführer: Andreas Speith

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Tim Kähler

Sitz: Paderborn Amtsgericht Paderborn HRB 11572

Besuchen Sie uns auf:



Von: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe) <C.Hildebrand@kreis-lippe.de>

Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2022 10:05

An: Paulmann, Eckhard (Gemeinde Extertal) <E.PAULMANN@extertal.de>; Großmann, Thomas (Gemeinde Dörentrup) <t.grossmann@doerentrup-lippe.de>; Hermann, Ewa [Gemeinde Kalletal] <E.Hermann@kalletal.de>; Seidemann, Ute [Gemeinde Kalletal] <U.Seidemann@kalletal.de>; Stricker, Stefan (Kreis Lippe) <S.Stricker@kreis-lippe.de>; Jastrow, Heinz (Kreis Lippe) <H.Jastrow@kreis-lippe.de>; Postfach, WEA-Bauamt (Kreis Lippe) <WEA-Bauamt@kreis-lippe.de>; Busch, Karl-Heinz (Kreis Lippe) <kh.Busch@kreis-lippe.de>; Tauchert, Isabel (Kreis Lippe) <I.Tauchert@kreis-lippe.de>; Kerkmann, Christian (Kreis Lippe) <C.Kerkmann@kreis-lippe.de>; Leimkühler, Anja (Kreis Lippe) <A.Leimkuehler@kreis-lippe.de>; Pung, Joachim (Kreis Lippe) <J.Pung@kreis-lippe.de>; Oberbracht, Ulrich (Kreis Lippe) <U.Oberbracht@kreis-lippe.de>; Gröne, Thomas (Kreis Lippe) <T.Groene@kreis-lippe.de>;

'verfahren53@bezreg-detmold.nrw.de' <verfahren53@bezreg-detmold.nrw.de>; 'Steiner, Andreas' <Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de>; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; dieter.kube@wald-und-holz.nrw.de; 'Paustjan, Lija' <Lija.Paustjan@wald-und-holz.nrw.de>; dorothea.doering@lwk.nrw.de; 'Tessa.Barth@strassen.nrw.de' <Tessa.Barth@strassen.nrw.de>; eeg-kwk@swlws.de; WWN Netzbau Lippe <netzbau.lippe@ww-energie.com>; 'Schöfer, Saskia' <Saskia.Schoefer@lwl.org>; Ahlborn, Peter (Kreis Lippe) <P.Ahlborn@kreis-lippe.de>; Szalatnay, Anja (Kreis Lippe) <A.Szalatnay@kreis-lippe.de>; Buchholz, Anja (Kreis Lippe) <A.Buchholz@kreis-lippe.de>

Betreff: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54) - Anschreiben und Download-Link

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteilige ich Sie gemäß meinem beigefügten Anschreiben als Träger öffentlicher Belange an einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA ET-53 und ET-54) im Außenbereich der Gemeinde Extertal.

Dieses Genehmigungsverfahren wird digital durchgeführt; bitte beachten Sie hierzu die Informationen im Anschreiben.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen den zugehörigen Download-Link, mit dem Sie die kompletten Antragsunterlagen herunterladen können.

Der Server wird vom Kommunalen Rechenzentrum gestellt - es handelt sich nicht um einen privaten, dritten Server.

[Protected link](#)

Wenn Sie nicht der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin für die betreffende Kommune sind, bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Person. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich unbedingt um Rückmeldung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Cornelia Hildebrand

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachbereich Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-6760
Fax: 05231 63011-1200
c.hildebrand@kreis-lippe.de

[Protected link](#)



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

702 Immissionsschutz
Cornelia Hildebrand
-im Hause-

**Kreis Lippe - Der Landrat
610.1 - Planen**

S. Stricker

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
WEAs ET 53 und 54

Mein Zeichen
Pl./Str.

Datum
22.07.2022

Stellungnahme WEA ET-53+54

Besucheranschrift:

Sehr geehrte Frau Hildebrand,
die Unterlagen sind für meine Zwecke vollständig.

Zimmer: 613
Telefon: 05231 62-6130
Fax: 05231 63011-1732

Ich habe keine Bedenken oder Anregungen zu o.g. immissionsschutzrechtlichem Antrag.

S.Stricker@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Die Windenergieanlagen sind nach meiner Auffassung planungsrechtlich zulässig, da sie innerhalb der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans der Gemeinde Extertal bleiben.

Die Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung erscheint mir nach Sichtung der Visualisierungen -auch im Falle der besonders belasteten Immissionspunkte Linderbrucher Straße 22 (Fotopunkt 10) und Teufelskämpen (Fotopunkt 12)- als plausibel. Für die Feststellung einer umzingelnden Wirkung im Zusammenhang mit der bestehenden WEA ET-20 sehe ich wegen ihrer geringen Größe in Verbindung mit der Topographie und dem Wald keine Anhaltspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stefan Stricker

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00





Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe,
Stapenhorststr. 119, 33615 Bielefeld

Kreis Lippe
Fachdienst Immissionsschutz, Umweltrecht und
Controlling
32754 Detmold

Kontakt: Barth, Tessa
Telefon: 0521/1082-445
Fax: 0521/1082-400
E-Mail: Tessa.Barth@strassen.nrw.de
Zeichen: L861/51.01.03/6/3,295/248-22/OWL/4408

Datum: 28.07.2022

Bauliche Anlagen an der Landesstraße 861

Abschnitt 6, Stat.: 2,985, 3,295

Bezeichnung des Bauvorhabens: Errichtung und Betrieb von 2 WEA

Antragsteller: VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Ihr Schreiben vom 06.07.2022 - Az.: 766.0005/22/1.6.2, 766.0006/22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bauvorhaben (Az: 766.0005/22/1.6.2, 766.0006/22/1.6.2) wird die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß **§ 25 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erteilt**. Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte nur auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1: 1000, vom 01.10.2021). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Nachfolgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

Auflagen:

1. Vom Straßeneigentum der Landesstraße 861 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
2. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 861 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.
3. Es ist auf Dauer zu gewährleisten, dass in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m ein Sichtfeld freigehalten wird, welches gemessen in der Mitte der Zufahrt in 3 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahn der Landesstraße 861 eine Sichtweite von 200 m auf die jeweilige Fahrspur der Straße aufweist.

Straßen.NRW-Betriebssitz - Postfach 10 16 53 - 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808 - 0
Internet: www.strassen.nrw.de - E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen - BLZ 30050000 - Konto-Nr. 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 - BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

Stapenhorststr. 119 - 33615 Bielefeld - Postfach 100207
33502 Bielefeld - Telefon:0521/1082-0

4. Den Antragsteller wird die Anlage bzw. Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt zur Nutzung als Betriebszufahrt zur Landstraße 861, Abschnitt 6, Station ca. 2,985 gem. o.g. amtlichen Lageplan (**nur blau gekennzeichnete Flächen**) sowie der nachstehenden technischen Bestimmungen gestattet.
5. Dem Antragsteller wird die Anlage einer Zufahrt als Betriebszufahrt zur Landesstraße 861, Abschnitt 6, Stat. 3,295 gem. o.g. amtlichen Lageplan (**nur blau gekennzeichnete Flächen**) sowie der nachstehenden technischen Bestimmungen gestattet.
6. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Zufahrten bzw. Zuwegungen sind in der im Lageplan dargestellt Länge -jedoch mindestens auf einer Länge von 20 m- bituminös zu befestigen. Auf Straßengebiet ist die Zufahrt wie im Lageplan dargestellt bis zum Fahrbahnrand der L 861, einschließlich des kompletten Einmündungstrichters nebst Eckausrundungen, bituminös zu befestigen.
8. Soweit ein Straßengraben vorhanden ist, ist dieser im Bereich der Zufahrt mit einem Schwerlastrohr – nach Weisung der zuständigen Straßenmeisterei (Straßenmeisterei Lemgo, Residenzstraße 42, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/9862-0) – und schrägen Stirnstücken an den Enden zu unterführen. Die Grabensohle und die Stirnstücke sind ggfls. Mit Schotter (Wasserbausteinen) zu sichern. Die Funktion des Durchlasses ist auf Dauer zu gewährleisten (Reinigung, Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung).
9. Durch die Zufahrt dürfen die ggf. vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
10. Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärtsfahrend verlassen werden. Entsprechende Wendeflächen auf dem Grundstück sind dauerhaft freizuhalten.
11. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
12. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Insoweit bestehende Rechte Dritter sind zu berücksichtigen. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
13. Sämtliche Arbeiten an der Zufahrt sind nach Weisung der Straßenmeisterei Lemgo (Tel.: 05261/9862-0) durchzuführen. Alle bautechnischen Einzelheiten sowie Eingriffe in die Verkehrsführung auf der Straße sind rechtzeitig vor Baubeginn detailliert mit der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Hinweise:

1. Die Anlage einer temporären Zufahrt zur L 861 für den Baustellenverkehr und die Anlage der im o.g. Lageplan gelb dargestellten Flächen (dortige Bezeichnung: Lager- und Montageflächen) bedarf einer **separaten Genehmigung** mittels Bescheid durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Vor Baubeginn ist eine Sondernutzungserlaubnis bei dem Landesbetriebe Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, zu beantragen.

2. An dieser Stelle möchte ich jedoch auf den für alle Behörden verwaltungsintern verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 verweisen. Zur Reduzierung von Gefahrenpunkten wird, wie auch bereits in den vergangenen Erlassen, ein einzuhaltender Mindestabstand zu Verkehrswegen empfohlen. Wegen der Gefahr des Eiswurfes sollte danach eine Windenergieanlage einen Abstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zum Verkehrsweg einhalten. Die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr wird angezweifelt, beim Ausfall der Systeme wird eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs gesehen. Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf die Erlasslage stellt sich die Straßenbauverwaltung hiermit von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem näheren Standort und Betrieb der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße ergeben. Bei Berücksichtigung des empfohlenen Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.

3. Die Bauarbeiten zur Herstellung/Beseitigung der Baustellenzufahrt sowie deren anschließende Nutzung sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen:

"Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen kennzeichnen zu haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen."

Meine Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen wird. Ich bitte, mir eine Durchschrift Ihrer Entscheidung unter Angabe meines oben genannten Zeichens zu übersenden.

Sollte die Geltungsdauer einer erteilten Baugenehmigung verlängert werden, ist meine erneute Beteiligung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Tessa Barth

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreis Lippe
Immissionsschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Per E-Mail an
C.Hildebrand@kreis-lippe.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-267-22-BIA	Herr Laute	0228 5504-4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	04.08.2022

Betreff: Errichtung und Betrieb von zwei WEA im Außenbereich Extertal

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

Bezug: Ihre Anfrage vom 06.07.2022,

Az. 766.0005/22/1.6.2 [ET-53] und
766.0006/22/1.6.2 [ET-54]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-267-22-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.“



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4582
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4582

WWW.BUNDESWEHR.DE

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

D. Laute

Landwirtschaftskammer NRW · Bohlenweg 3 33034 Brakel

Kreis Lippe
Immissionsschutz / Energie
z. H. Fr. Hildebrand
Felix-Fechenbach-Straße 5

32754 Detmold

Kreisstelle

Höxter

Mail: hoexter@lwk.nrw.de

Lippe

Mail: lippe@lwk.nrw.de

Paderborn

Mail: paderborn@lwk.nrw.de

Bohlenweg 3

33034 Brakel

Tel. 05272 3701-0, Fax -333

Außenstelle Paderborn

Mail: paderborn@lwk.nrw.de

Bleichstraße 41

33102 Paderborn

Tel. 05251 1354-0, Fax -31541

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Döring

Durchwahl: 0 52 72 / 37 01 - 162

Fax : 0 52 72 / 37 01 - 333

Mail : dorothea.doering@lwk.nrw.de

Az.: 766.0005/22/1.6.2 (ET-53),

Ihr Schreiben: 766.0006/22/1.6.2 (ET-54)

vom: 06.07.2022

2022-08-04_ET-53_ET-54.docx

Brakel 04.08.2022

Genehmigungsantrag vom 17.01.2022

Antragsteller: VSB neue Energien Deutschland, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

**Standorte: Außenbereich der Gemeinde Extertal
ET-53: Gem. Göstrup, Flur 5, Flurstück 9
ET-54: Gem. Nalhof, Flur 1, Flurstück 40**

Vorhaben: Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hildebrandt,

die Standorte der o. g. geplanten WEA befinden sich auf einem gut 9 ha (WEA ET-53) und einem ca. 22,5 ha (WEA ET-54) großen Acker-„Feldblock“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit) mit mittleren Bodenwerte. Die Bewirtschaftung der betroffenen Feldblöcke ist weiterhin möglich.

Die Zuwegung zu den Standorten erfolgt über die Lindenbrucher Straße und – zur WEA ET-54 – über einen bestehenden Wirtschaftsweg.

Die Teil- und Vollversiegelungen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen erfordern eine Kompensation in Höhe von 7.222 Punkten. Der Eingriff in den Naturhaushalt soll durch die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert werden.

Auf dem Flurstück 71, Flur 5 in der Gemarkung Göstrup sollen 2.180 qm bislang intensiv bewirtschaftetes Grünland zu einer extensiv genutzten, artenreichen Fettwiese entwickelt werden (Maßnahme E1). Die Maßnahmenfläche ist Teil eines gut 2 ha großen, schlecht strukturierten Grünlandfeldblocks, der sich als schmaler Streifen in unterschiedlichen Breiten zwischen der nördlich angrenzenden Waldfläche und der südlich gelegenen Ackerfläche erstreckt. Die Bewirtschaftung des verbleibenden Grünlandfeldblocks ist weiterhin möglich.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

Auf dem Flurstück 41, Flur 1 in der Gemarkung Nalhof soll auf 760 qm eine 5 m breite und 152 m lange Strauchhecke zwischen zwei Ackerflächen angelegt werden (Maßnahme E2). Ein bereits bestehender linienförmiger Heckenabschnitt, der sich zwischen den betroffenen Ackerflächen erstreckt und die betroffenen Ackerflächen bereits aktuell weitgehend trennt, soll in Richtung Osten bis nahe zur Lindenbrucher Straße verlängert werden. Um Beeinträchtigungen der angrenzenden Ackerflächen zu minimieren, ist die Pflege der Hecke sicherzustellen.

Durch die Maßnahmen E1 und E2 sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere multifunktional kompensiert werden. Die Maßnahme E2 wirkt sich zudem positiv auf das Landschaftsbild und auf die Biotopverbundfunktion aus.

Im Umfeld der Anlagenstandorte befinden sich Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Im Jahr 2021 wurde ein besetzter Rotmilanhorst mit Bruterfolg ca. 1.200 m südöstlich der geplanten WEA ET-54 festgestellt. Der Brutverdacht am Grennerberg (ca. 1.050 m bis 1.300 m von der WEA ET-54 entfernt) konnte 2021 nicht mehr bestätigt werden. Ein ehemals von einem Rotmilan genutzter, verlassener Horst am Rand des Waldgebietes „Bent“ ist seit mehreren Jahren nicht mehr besetzt. Die Raumnutzungsanalyse ergab, dass der Rotmilan das Untersuchungsgebiet flächendeckend während der gesamten Aktivitätsphase von März bis August 2020 nutzte. Ein Aktivitätsschwerpunkt wurde – insbesondere von März bis Mai – im Bereich der zwischen den Waldflächen liegenden Ackerflächen mit den geplanten Anlagenstandorten beobachtet. Der Rotmilan nutzt das Gebiet als Nahrungshabitat (insbesondere im Bereich der WEA ET-54) sowie während der Balz und Reviergründung, ferner zum Aufstieg von Individuen mit Hilfe der über den Ackerflächen vorhandenen Thermik. Als allgemein vorsorgende, kollisionsmindernde Maßnahme gegenüber Greifvögeln und Eulen wird die Ackernutzung direkt an die Mastfußflächen und die Kranstellplätze herangeführt, um die Ansiedlung von Kleinsäufern zu verhindern.

Bei der Kartierung 2020 wurden im 200-m-Radius um die WEA ET-53 sieben Feldlerchen-Brutpaare festgestellt, im 200-m-Radius um die WEA ET-54 wurden elf Feldlerchen-Brutpaare erfasst. Um Verluste von Gelegen der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sollen Baufeldfreimachung und -vorbereitung sowie das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Kernbrutzeit durchgeführt werden. Bei Abweichen von dieser Bauzeitenregelung sind ggf. weitere Maßnahmen wie die Schaffung von Ersatzhabitaten erforderlich. Bei der Anlage von Lerchenfenstern handelt es sich um eine produktionsintegrierte Maßnahme, die zeitlich befristet ist.

Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld) rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL erbracht werden kann.

Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen dem o. g. Vorhaben und den hierfür vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Döring



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Lippe
Immissionsschutz
z. H. Frau Hildebrand
F. Fechenbachstr. 5
32756 Detmold

Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen;
Errichtung von 2 Windkraftanlagen im Außenbereich der Gemeinde Ex-
tertal, Flure 1 und 5, Flurstücke 9 und 40
Ihr Schreiben vom 06.07.2022; **Az.: 766.0005 und 006/22/1.6.2**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hildebrand,

auf Ihr Bezugsschreiben erteile ich meine Zustimmung gem. § 14 Abs. 1
LuftVG zu dem oben näher bezeichneten Bauvorhaben wie folgt:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen
bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit max. Höhe von
**466,00 m ü. NN, 199,20 m ü. Grund und 485,00 m ü. NN, 199,20 m ü.
G.** keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nacht Kennzeichnung
gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von
Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht
und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist,
sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen;
im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kenn-
zeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß
(RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrs-
orange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die
Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf
halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten
Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/
oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente
dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite
beanspruchen.

05. August 2022
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
26.01.01.07 Nr. 89-22

Auskunft erteilt:
Herr Steiner

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1448
Telefax:
+49 (0)251 411-81448
Raum: N 3021
E-Mail:
andreas.steiner
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht- Thaer- Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort aller Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron



blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversor-



gung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Seite 4 von 6

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 89-22 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Kostenentscheidung:



Gem. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von

1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro, 2- mal 500,00 €) erhoben.

Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG) vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des mit dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes festgesetzt und bewegt sich im unteren Bereich des festgesetzten Gebührenrahmens.

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das folgende Geschäftszeichen an:

7331400001062634, Nr. 89-22

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung der Zahlung nicht erfolgen.

Ich bitte um Überweisung innerhalb von **zwei Wochen** auf das nachstehend genannte Konto:

HELABA: IBAN: DE 59 3005 0000 0001 6835 15

Eine Gebührenbefreiung im Sinne von § 8 VwKostG kommt nicht in Betracht, da Sie die Gebühren Dritten auferlegen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 6 von 6

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von einer fristgerechten Zahlung.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.:

Andreas Steiner

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Schöfer, Saskia <Saskia.Schoefer@lwl.org>
Gesendet: Montag, 8. August 2022 09:42
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Cc: Milde, Bernd
Betreff: AW: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54) - Anschreiben und Download-Link

Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Firma VSB Neue Energien Deutschland GmbH, WEA ET-53 auf der Fläche der Gemeinde Extertal in der Gemarkung Göstrup und WEA ET-54 auf der Fläche der Gemeinde Extertal in der Gemarkung Nalhof und in der Umgebung der Baudenkmale:
Extertal, Burg Sternberg
Kalletal, Ev.-Ref. Kirche Lüdenhausen

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

bezugnehmend auf die vorgelegten Antragsunterlagen haben wir die raumwirksamen Baudenkmale im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen betrachtet und auf eine mögliche Beeinträchtigung hin untersucht.

Die Burg Sternberg ist eine bis in das 12. Jahrhundert zurückgehende Burganlage der Schwalenberger Seitenlinie bestehend aus Oberburg und Unterburg. Die Höhenburg liegt exponiert auf ca. 330 m ü.NN. Nach dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold ist sie unter der Nummer D 428 als raumwirksames Denkmal eingestuft. Eine gemeinsame Wahrnehmung von Burg Sternberg und den Windenergieanlagen und somit eine wesentliche Beeinträchtigung des Baudenkmals wird nicht gesehen.

Auch der Denkmalwert der ev.ref. Kirche in Kalletal-Lüdenhausen, einer erhöht gelegenen spätklassizistischen Kirche mit romanischem Westturm und ortsbildprägendem Charakter, wird nicht durch die Errichtung von WEA ET-53 und WEA ET-54 beeinträchtigt.

Der geplante WEA Standort liegt zugleich in dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 8.06 Bösingfeld - Lüdenhausen der Fachsicht Landschaftskultur, der flächenmäßig ein sehr großer Kulturlandschaftsbereich ist und große Teile des Gemeindegebietes umfasst. Der Charakter des KLB wird durch die WEA nicht entscheidend gestört, auch wenn man die Bestandsanlagen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Saskia Schöfer

Saskia Schöfer
Dipl. Ing. Architektin, wissenschaftl. Referentin LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
Referat 12 - Praktische Denkmalpflege Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster
Tel.: 0251 591-6421
Fax: 0251 591-4025
saskia.schoefer@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: https://webportal.owl-it.de/link?id=BCAAAABGd7m3lfMOLOIhx3uNR_1Qav4Ffx8-jQB0torD82ts_HQAAAArpMQUsQvccLY8fM4v2bhKgyNWJOZNXsr57rxbnVKDfOTgxErFgIEEgr0z6u10onhjJG0nOs3hlkN4EsDwwSPV8ocPnoTwiRYICO7da5_LRkwIKcLByBfPaSyYwceXgMiWpPnW6gPCXMDM89SnC0Gc8wihw2

oder folgen Sie uns auf Twitter: twitter.com/lwl_aktuell Mit unserem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle Projekte, Veranstaltungen und neue Publikationen.

Jetzt abonnieren unter https://webportal.owl-it.de/link?id=BCAAAABGd7m3lfMOLOIhx3uNR_1Qav4Ffx8-jQB0torD82ts_IcAAAA_khDNF8_25um9k7WLTv_Xk1AsvGAlPtBJEHs8lMRTiikLSPD5286BGBv07-gTb10BnDCteplUAGteKY_g5czD9GjJ6TB3Z45KJMPGU6a70IXUN4gBgagsbmJnofMqDanM5uJnCy1tEUvkmIty_dlf4btk-UWWCUkhuuKf-nl5umXCoOMKvSQ1

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.



Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
Sedanplatz 9, 32791 Lage

Kreis Lippe Der Landrat
FG 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und
Controlling
Frau Hildebrand
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

15.08.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-04.100
bei Antwort bitte angeben

Herr Kube/loan
Hoheit
Telefon 0571 837 8634
Mobil 0171 587 3422
Telefax 0571 837 8644
dieter.kube@wald-und-
holz.nrw.de

Genehmigungsverfahren gem. § 4 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gemeindegebiet Schlangen



- 1) Ihr Schreiben vom 06.07.2022, Az. 766.0005/22/1.6.2
766.0006/22/1.6.2
- 2) **Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV.NRW.S.546/SGV.NRW.S.790) in der aktuellen Fassung
- 3) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (**Windenergie-Erlass**) vom 08.05.2018 (SMBL.NRW 2310)

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

forstbehördlicherseits wird wie folgt Stellung genommen:

Durch das Bauvorhaben der Windenergieanlagen

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Bauort:	WEA ET-53	WEA ET-54
Gemeinde:	Extertal	Extertal
Gemarkung:	Göstrup	Nalhof
Flur/Flurstück:	5/9	1/40
RW:	503773	503569
HW:	5770101	5769657

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt
Ostwestfalen-Lippe
Sedanplatz 9
32791 Lage
Telefon 0571 83786-0
Telefax 0571 83786-44
ostwestfalen-lippe@wald-
und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Antragsteller:
Firma: VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Straße: Schweizer Straße 3a
Ort: 01069 Dresden





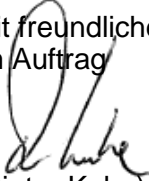
wird Wald nicht direkt betroffen.

Grundsätzlich bestehen auf diesem Standort somit keine Bedenken.
Wird der Standort verändert, ist eine erneute Prüfung notwendig.

Ich bitte Sie mich über Ihre Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dieter Kube)

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Matthias.Platzeck@bnetza.de
Gesendet: Freitag, 19. August 2022 10:41
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Betreff: 43670; 43672: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n

BNetzA-Vorgangsnr.: 43670; 43672
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: 766.0005/22/1.6.2 (ET-53), 766.0006/22/1.6.2 (ET-54), 06.07.2022
geprüftes Gebiet: Extertal OT Göstrup / Nalhof, LK Lippe
Koordinatenbereich: NW: 09E0252 52N0503
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 09E0331 52N0429

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:

E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Funkmessstellen der BNetzA:
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

☎ +49 30 22480-509
mailto: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden

Data protection notice:

Your personal data will be used for further processing and correspondence with the data protection statement of the Federal Network Agency.

<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>

If you cannot access the data protection statement, a text version can be sent you.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Platzeck
Referat 226 / Abteilung 2
Bundesnetzagentur
Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 / 22 480 - 341

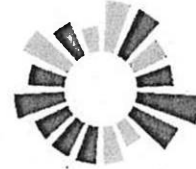
Mobil: 0160 / 305 112 55

E-Mail: matthias.platzeck@bnetza.de <<mailto:matthias.platzeck@bnetza.de>>

Internet: www.bundesnetzagentur.de <<http://www.bundesnetzagentur.de/>>

Datenschutzhinweis: Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> <<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>> entnehmen.

HL



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Fachgebiet 680
Immissionsschutz
Frau Hildebrand

im Hause

Kreis Lippe - Der Landrat
701 FG Wasser, Abfallwirtschaft
und Bodenschutz

Anja Leimkühler

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
766.0005/22/1.6.2
[ET-53]
766.0006/22/1.6.2
[ET-54]

Mein Zeichen

Datum
25.08.2022

**VSU Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3a, 01069
Dresden; Antrag auf einer Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des
BlmschG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Hier Stellungnahme Fachgebiet 701**

Zimmer: 668
Telefon: 05231 62-6680
Fax: 05231 63011-2904

A.Leimkuehler@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

zum oben genannten Antrag wird seitens der FG 701 Wasserwirtschaft
nachfolgend Stellung genommen:

Wasserwirtschaft:

Es liegt eine „Hydrogeologische Bewertung von zwei WEA-Standorten in Bezug
zu privaten Hausbrunnen“ vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie,
Gießen vom Dezember 2021 vor.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass von den WEA-Flächen eine geringe
bis mittlere Grundwassergefährdung ausgehen kann.
Auf Grund der geringen Fließstrecken lässt sich für den Schachtbrunnen 11 eine
hohe Gefährdung ausweisen.

Es wird gebeten, folgende Nebenbestimmungen mit in den
Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen:

1. Die „Hydrogeologische Bewertung von zwei WEA-Standorten in Bezug zu
privaten Hausbrunnen“ vom Büro für Umweltbewertung und
Geoökologie, Gießen vom Dezember 2021 ist Bestandteil des
Immissionsrechtlichen Antrags.
2. Den Empfehlungen der hydrologischen Bewertung folgend ist ein
baubegleitendes Rohwassermonitoring am Hausbrunnen des Grundstücks
Linderbrucher Straße 18 (Hausbrunnen 11) durchzuführen. Dabei ist das

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE33MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



Rohwasser vor Baubeginn und dann wöchentlich bis Bauende (inkl. Rekultivierung) auf folgende Parameter zu untersuchen:

Chemische Parameter:

1. pH-Wert
2. Leitfähigkeit
3. Trübung
4. Geschmack
5. Mineralölkohlenwasserstoffe

Mikrobiologische Parameter:

6. Koloniezahl (bei 20°C und 36°C)
7. Escherichia coli
8. coliforme Bakterien
9. Enterokokken

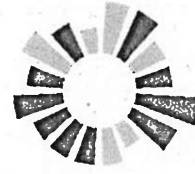
Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe unaufgefordert einmal im Monat zur Verfügung zu stellen.

3. Treten im Rahmen des Monitorings auffällige Befunde im Rohwasser auf, ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren. Zusammen mit dem Gesundheitsamt des Kreises Lippe wird das weitere Vorgehen abgestimmt.
4. Die in der hydrologischen Bewertung empfohlenen Kontrollen zum Grundwasserschutz während
 1. Der Bauflächenvorbereitung
 2. Des Fundamentbaus
 3. Der Errichtung der WEAs

sind wie in Kapitel 8 empfohlen durchzuführen. Die schriftlichen und mündlichen Einweisungen, sowie die Kontrollen sind zu protokollieren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Unteren Wasserbehörde ist die für die Durchführung der Kontrollen verantwortliche Person 14 Tage vor der Baustelleneinrichtung mit Name und mobiler Telefonnummer bekannt zu machen.

5. Wie in der hydrologischen Bewertung empfohlen, ist die Baugrubenerstellung hydrogeologisch zu überwachen und zu dokumentieren. Es ist zu gewährleisten, dass das Niederschlagswasser von der Baugrube ferngehalten wird und nicht über die Baugrube in den tieferen Untergrund gelangt. Sind Niederschlagsereignisse > 1 mm/h zu erwarten, ist die Baugrube abzudecken bzw. eingelaufenes Niederschlagswasser aus der Baugrube abzupumpen. Die Dokumentation ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe auf Verlangen vorzulegen.
6. Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung ist der Unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen.
7. Sollte die Trinkwasserversorgung des Grundstücks Linderbrucher Straße 18 durch Auswirkungen durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA temporär oder dauerhaft geschädigt werden oder ausfallen, trägt der Antragsteller alle entstehenden Kosten zur alternativen Trinkwasserversorgung des Grundstücks.





8. Sollte Drainagewasser beim Bau der WEAs in einen Vorfluter eingeleitet werden, so ist ein Absetzbecken vorzuschalten.

Wasserschutzgebiete/Heilquellenschutzgebiete:

Die Anlagen liegen nicht in einem festgesetzten Wasser- und Quellenschutzgebiet. Es bestehen keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme AwSV - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Aus Sicht der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die Bauausführung nach Maßgabe des vorgelegten Antrages erfolgt. Es wird gebeten, folgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Gewässerschutz/AwSV - Bauphase:

1. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (mengenunabhängig) sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.
2. Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Ein entsprechender Maßnahmenplan (Sicherheitskonzept) beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erstellen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen. Hierbei ist zwischen den WEA-Komponenten und dem Baustellenbetrieb (z.B. Betankungen, Reparaturen, Wartung von Baufahrzeugen) zu unterscheiden. Ein entsprechender Notfallplan mit Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist mit einzuarbeiten. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan bekannt zu geben und zu dokumentieren.
3. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugruben stattfinden. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können.
4. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
5. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
6. Behandlungsbedürftiges Abwasser (z. B. Waschwasser, belastetes Niederschlagswasser etc.) sowie häusliches Schmutzwasser ist während der Bauarbeiten in wasserdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen.





Gewässerschutz/AwSV - Betrieb der WEA:

1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
2. Vor Inbetriebnahme der 2 Windkraftanlagen ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen und dem Kreis Lippe - FG 701 unaufgefordert vorzulegen.
3. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
5. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist dem Kreis Lippe - FG 701 bekannt zu geben.
6. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Kreis Lippe - FG 701 über die Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600 zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Leimkühler



Gemeinde Extertal · Postfach 11 51 · D-32695 Extertal

Kreis Lippe
Der Landrat
z. H. Frau C. Hildebrand
Fachgebiet 702
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold

Fachbereich II
Fachgebiet II.1
- Rathaus Extertal -

Ansprechpartner/in
Corinna Redeker
1. Obergeschoss, 112

☎ 05262 402-211
Fax: 05262 402-219
E-Mail: c.redeker@extertal.de

Mein Zeichen:
II.1 - Re

Extertal, 31.08.2022

Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW);

**Antrag der Firma VSB Energien Deutschland GmbH
Anlageort: Gemarkung Göstrup und Nalhof WEA ET-53 und ET 54**

hier: Baudenkmal Burg Sternberg, 32699 Extertal

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

ich erteile gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) - vom 13.04.2022 die Erlaubnis, die Anlagen zu errichten.

Die Errichtung der Windkraftanlagen stellt keine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals Burg Sternberg dar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez.

(Corinna Redeker)
-Verwaltungsfachwirtin-

Hausadresse:

Gemeinde Extertal
Mittelstraße 36
D-32699 Extertal
☎ 05262 402-0
E-Mail: info@extertal.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. Do. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Lemgo
Konto 2 000 180
BLZ 482 501 10
IBAN: DE72 4825 0110 0002 0001 80
BIC: WELADED1LEM

Volksbank Bad Salzuflen
Konto 3 510 100 401
BLZ 482 914 90
IBAN: DE83 4829 1490 3510 1004 01
BIC: GENODEM1BSU

Postbank Hannover
Konto 258 660 308
BLZ 250 100 30
IBAN: DE91 2501 0030 0258 6603 08
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-ID-Nr.

DE56ZZZ00000033784

Gemeinde Extertal · Postfach 11 51 · D-32695 Extertal

Kreis Lippe – Der Landrat
680 FG Immissionsschutz
Frau Hildebrand
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Fachbereich
Fachgebiet
- Rathaus Extertal -

Ansprechpartner/in
Eckhard Paulmann
1. Obergeschoss, Raum 103

☎ 05262 402-213
Fax: 05262 402-219
E-Mail: e.paulmann@extertal.de

Mein Zeichen:
FB II.1 - Pa

Extertal, 31.08.2022

Gemeinde Extertal – Genehmigungsantrag der VSB vom 17.01.2022 / Erteilung Gemeindliches Einvernehmen

Antragsteller:

VSB Neue Energien Deutschland GmbH, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

Anlagenstandort:

**Außenbereich der Gemeinde Extertal
ET-53 Und ET-54:
Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9
Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40**

Vorhaben:

**Antrag auf Errichtung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hildebrand,

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 zum in der Betreffzeile näher bezeichneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) erteilt.

Zu der Sitzung des Rates der Gemeinde Extertal ist form- und fristgerecht sowie unter der Nennung der Tagesordnung eingeladen worden.

Hausadresse:

Gemeinde Extertal
Mittelstraße 36
D-32699 Extertal
☎ 05262 402-0
E-Mail: info@extertal.de

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. Do. 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Lemgo
Konto 2 000 180
BLZ 482 501 10
IBAN: DE72 4825 0110 0002 0001 80
BIC: WELADED1LEM

Volksbank Bad Salzuffen
Konto 3 510 100 401
BLZ 482 914 90
IBAN: DE83 4829 1490 3510 1004 01
BIC: GENODEM1BSU

Postbank Hannover
Konto 258 660 308
BLZ 250 100 30
IBAN: DE91 2501 0030 0258 6603 08
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-ID-Nr.

DE56ZZZ00000033784

Der Rat der Gemeinde Extertal war aufgrund der Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig.

In der Anlage füge ich einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates der Gemeinde Extertal vom 25.08.2022 bei.

Extertal, den 31.08.2022



Frank Meier
Bürgermeister der Gemeinde Extertal



A U S Z U G

aus der Niederschrift der 16. Sitzung des Rates der Gemeinde Extertal vom 25.08.2022.

I. Öffentlicher Teil

- 5 Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach §4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen WKA-ET 53 und WKA-ET 54 beim Kreis Lippe - Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9 und Gemarkung Nahof, Flur 1, Flurstück 40**

Bürgermeister Frank Meier erläutert die Beschlussvorlage.

Die Beschlussfassung erfolgt ohne weitere Aussprache.

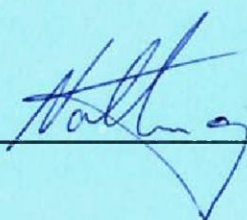
Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Extertal erteilt zu den in der Betreffzeile genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag, der Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen WKA-ET 53 und WKA-ET 54 betreffend, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Beschlussergebnis: 23 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Die Übereinstimmung des Wortlauts des Auszuges mit dem Protokoll wird bestätigt:



i.A. 

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: O2-MW-BIMSCHG <O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com>
Gesendet: Mittwoch, 7. September 2022 15:02
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)
Anlagen: A10726..PNG

Telefonica

Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

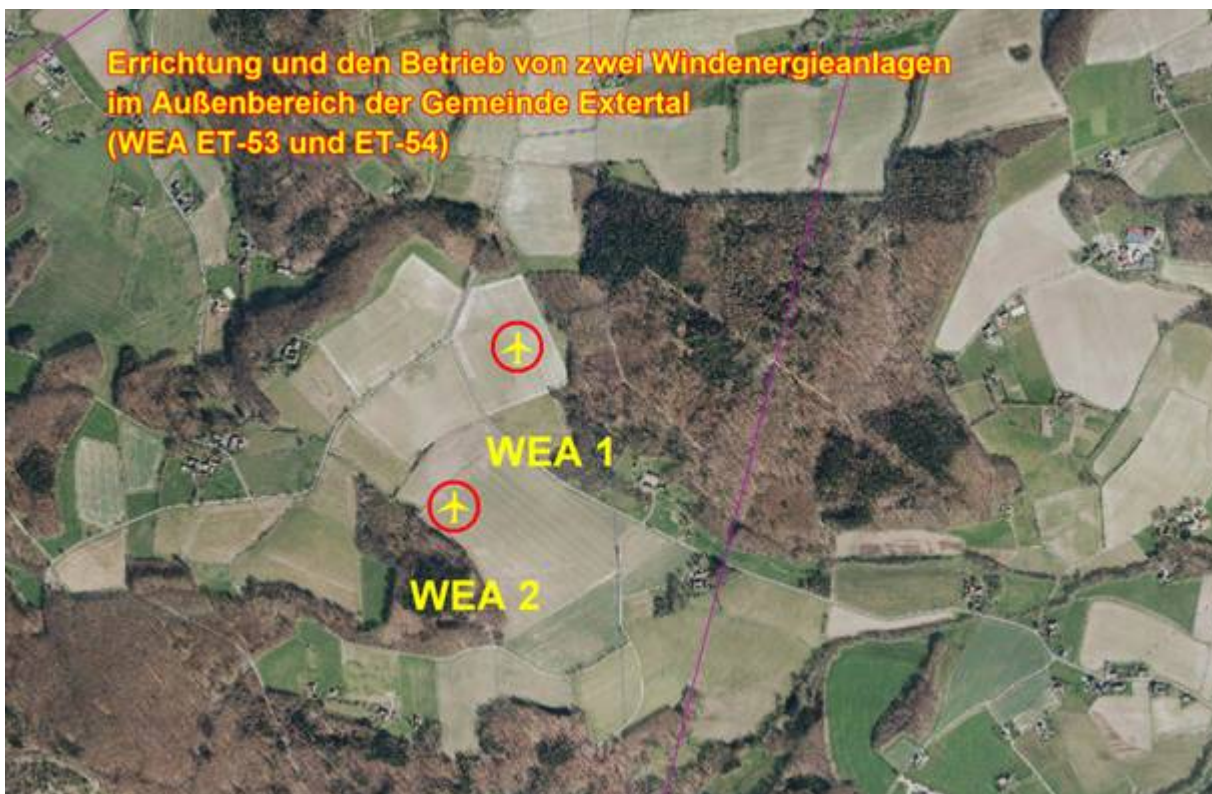
IHR SCHREIBEN VOM: 22.08.2022

IHR ZEICHEN: Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit gelben WEA's eingezeichnet.



Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Sabine Schoor
Projektassistentin
Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BlmSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg



im Auftrag der Firma:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35, Room 2.1.15, 90449 Nürnberg

Mobil: +49 174 – 349 67 03

web: [Protected link](#)

Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG, Mitterweg 3, 84549 Engelsberg
Amtsgericht Traunstein HRA 10098, Geschäftsführer: Konrad Bernhart

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung:
[Protected link](#)

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem

autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

**Errichtung und den Betrieb von zwei Wind
im Außenbereich der Gemeinde Extertal
(WEA ET-53 und ET-54)**



WEA 1



WEA 2

energieanlagen



Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Tarek Fattal, Vodafone (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 16. September 2022 10:07
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Cc: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
Betreff: Z_SRM17558814A /Project :Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)
Anlagen: Koordinaten_Richtfunkverbindungen .html; Nicht Betroffener Link1.JPG

Sehr geehrte Frau Hilebrand,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 22/08/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Extertal darstellen.

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General



Marked Objects: 1

Distance: 233.37 m Append Clear

Drag point to change position.

- Wxx25

Quick Access

Netzentwicklungsplan

- Planning Database
 - Save, Review and Publish
 - Show Differences to previous Master
 - Save Private Layout
 - Load Private Layout
- Info...

? HELP - Press F1
? HELP - Press F1 (Planning tasks)

Common Functions

- Analyses
 - Dimensioning Access Network
 - Routing to MESN/Gateway
 - PPLUS
- Detailed Analyses
 - Mark Devices from Allocation
 - MBH Allocation Report

- Locations
 - Create
 - Edit / Delete

Analyse Netzentwicklungsplan

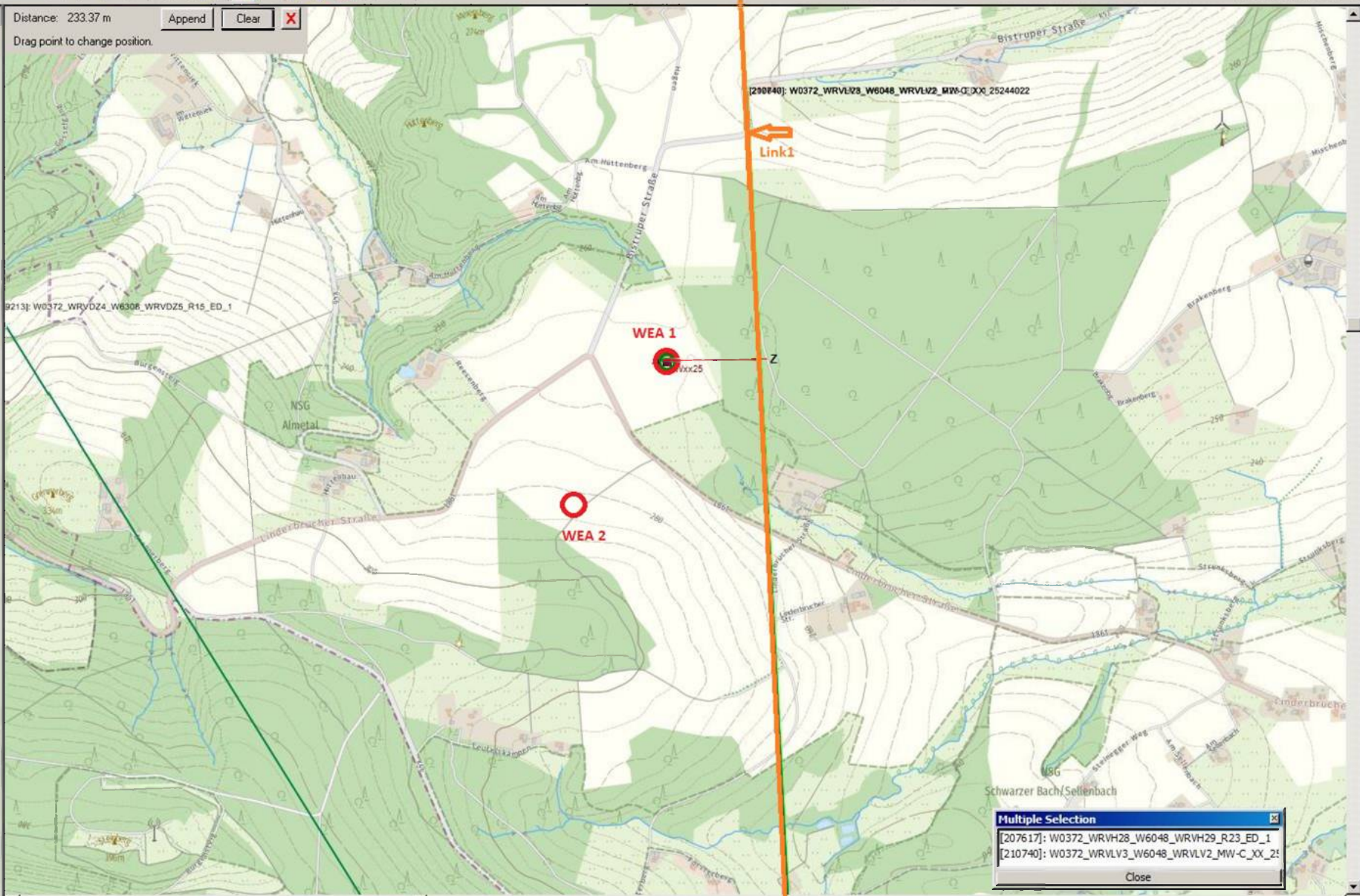
Documents

Open Network Documents

Open Network Documents

Open Windows

Open Windows



Multiple Selection

[207617]: W0372_WRVH28_W6048_WRVH29_R23_ED_1
[210740]: W0372_WRVLV3_W6048_WRVLV2_MW-C_XX_25

Close

Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)

Von: Tarek Fattal, Vodafone (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 16. September 2022 14:41
An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
Cc: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
Betreff: AW: Z_SRM17558814A /Project :Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

Ja genau, der Abstand ist akzeptiert und wir haben keine Bedenken darauf.

Sie finden die Koordinaten wie unten :

Projekt: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten.

Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	Koordinaten WGS 84	Standort A	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Standort B
1	52-03-0.7 N / 9-03-39.6 E		51.28 m	52-07-34.7 N / 9-03-18.1 E	

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General

Von: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe) <C.Hildebrand@kreis-lippe.de>

Gesendet: Freitag, 16. September 2022 12:55

An: Tarek Fattal, Vodafone (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>

Cc: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>

Betreff: AW: Z_SRM17558814A /Project :Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)

CYBER SECURITY WARNING: This email is from an external source - be careful of attachments and links. Please follow the Cyber Code and report suspicious emails.

Sehr geehrter Herr Fattal,

der eine Anhang Ihrer E-Mail ist leider von unseren IT-Sicherheitseinrichtungen gelöscht worden, da wir nur pdf- oder Bilddateien empfangen können.

Bitte senden Sie mir die „Koordinaten“ noch einmal über das beigefügte Kontaktformular oder als pdf-Datei.

Hinweis: Beim Versenden von Dateianhängen nutzen Sie bitte folgenden Link:

[Protected link](#)

PDF-, oder Bilddateien können direkt per E-Mail zugesandt werden.

Erkenne ich das aus Ihrem Planauszug richtig, dass der Abstand der WEA 1 zu Ihrer Richtfunkstrecke 233,37 m beträgt, die erforderlichen 25 m damit eingehalten wären und somit Ihrerseits keine Bedenken bestehen?

Für eine kurze Bestätigung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Cornelia Hildebrand

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachbereich Umwelt, nachhaltige Entwicklung und Mobilität
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-6760
Fax: 05231 63011-1200
c.hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de



Von: Tarek Fattal, Vodafone (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>

Gesendet: Freitag, 16. September 2022 10:07

An: Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe) <C.Hildebrand@kreis-lippe.de>

Cc: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany <Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>

Betreff: Z_SRM17558814A /Project :Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 22/08/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Extertal darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden.

Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project

C2 General

Ignorieren Löschen Antworten Allen antworten Weiterleiten Weitere Besprechung 31.10.22 An Vorgesetzte(n) Regeln Verschieben Aktionen Als ungelesen markieren Kategorisieren Nachverfolgung Übersetzen Suchen Verwandt Markieren Zoom

Fr 16.09.2022 14:41
Tarek Fattal, Vodafone (External) <Tarek.Fattal@Vodafone.com>
AW: Z_SRM17558814A /Project :Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)
 An Hildebrand, Cornelia (Kreis Lippe)
 Cc Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
 Sie haben diese Nachricht am 20.10.2022 06:44 weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Hilebrand,

Ja genau, der Abstand ist akzeptiert und wir haben keine Bedenken darauf.

Sie finden die Koordinaten wie unten :

Projekt: Beteiligung im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Extertal (WEA ET-53 und ET-54)
(usually to project name or the subject from email)
Anlage 2

Um die genannten Richtfunkverbindungen ist in alle Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m einzuhalten.
 Bei Windkraftanlagen bezieht sich dieser Abstand auf den Rotor und nicht auf die Nabe

Richtfunkverbindungen über angefragtem Gebiet

lfd. Nr.	Standort A		Standort B		Störung erwartet Ja / Nein	Kommentar
	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe	Koordinaten WGS 84	Antennenhöhe		
1	52-03-0.7 N / 9-03-39.6 E	51.28 m	52-07-34.7 N / 9-03-18.1 E	20.30 m	Nein	W0372-W6048

Mit freundlichen Grüßen,

Tarek Fattal

Microwave Planning Engineer, Inception Project



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Kreis Lippe
680 FG Immissionsschutz
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

21.09.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
53.18B
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Müller
Brigitte.Mueller@brdt.nrw.de
Zimmer: 026
Telefon 05231 71-5318
Fax 05231 71-1686

Stellungnahme zum Verfahren

Zeichen Bauamt: 766.0005/22/1.6.2 und 766.0006/22/1.6.2
Baulisten-Nr. ZV: B113_2022
Antragsteller: VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 2 WEA
Standort/Flurstück: Extertal, Gemarkung Göstrup, Flur 5/9
Extertal, Gemarkung Nahhof, Flur 1/40

Die Prüfung umfasste:

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Abfallrecht | <input type="checkbox"/> | Wasserwirtschaft |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Arbeitsschutz | <input type="checkbox"/> | Bodenschutzrecht |
| <input type="checkbox"/> | Denkmalschutz | <input type="checkbox"/> | Immissionsschutz |
| <input type="checkbox"/> | Landeskultur/Landentwicklung | <input checked="" type="checkbox"/> | Regionalplanung |

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Prüfbereich Regionalplanung

Entscheidung: **keine Bedenken.** Die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen erfolgt innerhalb einer genehmigten Windkonzentrationszone.

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Prüfbereich Arbeitsschutz

Entscheidung: **keine Bedenken,** wenn die nachstehend aufgeführten **Nebenbestimmungen** in den Bescheid aufgenommen werden.

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Nebenbestimmung:

Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

21.09.2022
Seite 2 von 2

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Arbeitsschutz: Herr Werkmeister Tel.-Nr.: 05231/71-5524
Regionalplanung: Herr Hauptfleisch Tel.-Nr.: 05231/71-3220

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift des Bescheides unter Angabe meines Geschäftszeichens zu übersenden.

Im Auftrag

Gez. Müller
(Müller)

Kreis Lippe Der Landrat . 32754 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

An
Fachgebiet 702
-Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie-
im Hause

Brandschutz, Stellungnahme

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen

Datum

630 Fachdienst Bauen

766.0005/22/1.6.2

06.12.2022

Frau Buchholz

[ET-53]

Zimmer 608

766.0006/22/1.6.2

fon 05231 62- 6080

[ET-54]

fax 05231 63011- 2422

a.buchholz@kreis-lippe.de

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen: hier ET-53 und -54 Extertal, Gemarkung Göstrup und Nahhof

Antragsteller: VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Unterlagen mit meinen Vermerken zurück.

- Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Bauausführung nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bzw. des vorgelegten, geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes erfolgt.
- Forderungen sind nicht zu stellen.
- Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu fordern:

BS0003-E

Das Brandschutzkonzept BV-Nr. E-138EP3/E2/131/HST Index B für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 der/s Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 30.07.2020 sowie die „Technischen Beschreibungen“ der ENERCON, das „Technische Handbuch“ der protectfire GmbH und die „Standortbeschreibungen für den Brandschutz“ sind verbindliche Bestandteile des Bauantrages. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).

BS0003

Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept/den geprüften Unterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

NBS0005

Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).

Hinweis zur Erschließung:

Die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr verläuft über die öffentlichen Verkehrsflächen und weiter über ausreichend befestigte Wege bis an den

Turmfuß, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.

BSM1

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Wald (§ 6 der BauO NRW – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist für die WEA 1 aus brandschutztechnischer Sicht eine selbsttätige, für diese Anlage wirksame Löschanlage nicht zwingend erforderlich (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

BSM2

Aufgrund der nicht ausreichenden Entfernung zum Wald (§ 6 der BauO NRW – Abstandflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018) ist für die WEA 2 aus brandschutztechnischer Sicht eine selbsttätige, für diese Anlage wirksame Löschanlage zwingend erforderlich (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

NBS6355

Es wird darum gebeten, der Feuerwehr eine Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Buchholz



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

Frau Hildebrand
im Hause

Kreis Lippe - Der Landrat
630 Fachdienst Bauen

Frau Dwelck

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Stellungnahme

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
766.0005/22/1.6.2

Mein Zeichen
63.59.ET.127/22-0

Datum
02.02.2023

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage ENERCON E-138 EP3 E2
(Nabenhöhe 138,25 m, Rotordurchmesser 130,07 m, Leistung 4,2 MW) -
[ET-53]

Extertal, Gemarkung Nalhof
Gemarkung Göstrup, Flur 1, Flurstück(e) 40

Zimmer: 611
Telefon: 05231 62- 6111
Fax: 05231 63011- 2436

Baurechtliche Stellungnahme zur beantragten Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (nach BImSchG)

- Ihr Zeichen: 766.0005/22/1.6.2 -

S.Dwelck@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des o. g. Vorhabens bzw. die Errichtung der damit
verbundenen baulichen Anlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht

- grundsätzliche Bedenken.
 keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen in den
Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
 keine Bedenken. Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind nicht erforderlich.

Für diese Stellungnahme wurden keine weiteren Dienststellen des Kreises Lippe
beteiligt.

Ich möchte Sie bitten, die nachstehend genannten allgemeinen und besonderen
Auflagen sowie die allgemeinen Hinweise in Ihren Genehmigungsbescheid zu
übernehmen und mir nach Eingang die geforderten Nachweise / Bescheidungen
schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Nebenbestimmungen -Bauaufsicht- [Kreis Lippe, FG 630 Bauen]

BAMA1

Die, in den Prüfungsbemerkungen des statischen Prüfberichtes Nr. T-7023/20 Rev.
0 vom 04.12.2020 unter den Ziffern Nr.9, geforderten Auflagen sind zu beachten.

BAMA2

Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende
Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

BAMA3 ■ Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115



2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.

BAMA4

Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 u. 5 und § 59a BauO NRW)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §72 Abs. 6 BauO NRW)

BAMA5

Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

BAMA6

Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

BAMA7

Die, in den Prüfungsbemerkungen des Eiswurf-Gutachtens Nr. 2021-WND-RB-001-R0 vom 15.04.2021 unter den Ziffern Nr. 5, geforderten Auflagen sind zu beachten.

BAMA8

Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

BAMA9

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 74 (9), 84 BauO NRW 2018).

BAMA10

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- BAMA11 ▪ Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.
- BAMA12 ▪ Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- BAMA13 ▪ Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).

BAMA14

Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.



BAMA15

Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

Hinweise -Bauaufsicht- [Kreis Lippe, FG 630 Bauen]

Hba1.

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Hba2.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).

Hba3.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

Genehmigungsgebühr

Die Genehmigungsgebühr gem. Tarifstelle 2.4.1.2 der AVwGebO NW (kl. Sonderbau) wurde i.V. mit den Tarifstellen 2.1.3, 2.3.1 wie folgt ermittelt:

- Die Genehmigungsgebühr wird unter Berücksichtigung folgender Parameter ermittelt:
- angegebene Herstellungssumme (ET-53): 2.361.000 € (Enercon E-138 EP3 E2)
 - angegebene Herstellungssumme (ET-54): 2.361.000 € (Enercon E-138 EP3 E2)

~~4.722.000 €~~ **Genehmigungsgebühr:** $4.722.000 \text{ €} \times 75 \% \times 10 \% = \underline{\underline{35.415,00 \text{ €}}}$

s. Berechnung Genehmigungsgebühr in der Stellungnahme für die WEA ET-54 (Az.: 63.59.ET.126/22-0)

¹⁾ *Gebührenermäßigung für 2 vergleichbare Anlagen gem. Tarifstelle 2.3.1 der AVwGebO NW*

Die Antragsunterlagen wurden hier ausschließlich in digitaler Form vorgelegt, eine Rückgabe erfolgt daher nicht.

Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung Ihres Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Aktenzeichens

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dwelck



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling

Frau Hildebrand
im Hause

Kreis Lippe - Der Landrat
630 Fachdienst Bauen

Frau Freitag

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Stellungnahme

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
766.0006/22/1.6.2

Mein Zeichen
63.59.ET.126/22-0

Datum
02.02.2023

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage ENERCON E-138 EP3 E2
(Nabenhöhe 138,25 m, Rotordurchmesser 130,07 m, Leistung 4,2 MW) -
[ET-54]
Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück(e) 40

Zimmer: 605
Telefon: 05231 62- 6050
Fax: 05231 63011- 2702

**Baurechtliche Stellungnahme zur beantragten Errichtung einer
genehmigungsbedürftigen Anlage (nach BImSchG)
- Ihr Zeichen: 766.0006/22/1.6.2 -**

s.Freitag@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausführung des o. g. Vorhabens bzw. die Errichtung der damit
verbundenen baulichen Anlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht

- grundsätzliche Bedenken.
 keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen in den
Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
 keine Bedenken. Bedingungen, Auflagen und Hinweise sind nicht erforderlich.

Für diese Stellungnahme wurden keine weiteren Dienststellen des Kreises Lippe
beteiligt.

Ich möchte Sie bitten, die nachstehend genannten allgemeinen und besonderen
Auflagen sowie die allgemeinen Hinweise in Ihren Genehmigungsbescheid zu
übernehmen und mir nach Eingang die geforderten Nachweise / Bescheidungen
schnellstmöglich zukommen zu lassen.

Nebenbestimmungen -Bauaufsicht- [Kreis Lippe, FG 630 Bauen]

BAMA1

Die, in den Prüfungsbemerkungen des statischen Prüfberichtes Nr. T-7023/20 Rev.
0 vom 04.12.2020 unter den Ziffern Nr.9, geforderten Auflagen sind zu beachten.

BAMA2

Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der Genehmigungsbehörde folgende
Angaben/Nachweise vollständig vorzulegen:

BAMA3 ■ Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW

Sparkasse Paderborn-Detmold

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

Sparkasse Lemgo

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115



2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung / Einzelstatik i.V. mit dem Turbulenzgutachten und Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Bauvorhaben.

BAMA4

Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):

- Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 u. 5 und § 59a BauO NRW)
- Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW)
- Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW i.V.m. §72 Abs. 6 BauO NRW)

BAMA5

Die Vorhaben sind nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung der Vorhaben Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Genehmigungsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.

BAMA6

Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.

BAMA7

Die, in den Prüfungsbemerkungen des Eiswurf-Gutachtens Nr. 2021-WND-RB-001-R0 vom 15.04.2021 unter den Ziffern Nr. 5, geforderten Auflagen sind zu beachten.

BAMA8

Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter den Windenergieanlagen durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.

BAMA9

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Genehmigungsbehörde, eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 74 (9), 84 BauO NRW 2018).

BAMA10

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Genehmigungsbehörde die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- BAMA11 ▪ Abnahmegutachten für die Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Aufgabendurchführung der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung darzustellen.
- BAMA12 ▪ Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83, Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- BAMA13 ▪ Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind (§ 83, Abs. 3 BauO NRW 2018).

BAMA14

Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.



BAMA15

Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8)

Hinweise -Bauaufsicht- [Kreis Lippe, FG 630 Bauen]

Hba1.

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).

Hba2.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 88 BauO NRW 2018).

Hba3.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

Genehmigungsgebühr

Die Genehmigungsgebühr gem. Tarifstelle 2.4.1.2 der AVwGebO NW (kl. Sonderbau) wurde i.V. mit den Tarifstellen 2.1.3, 2.3.1 wie folgt ermittelt:

- Die Genehmigungsgebühr wird unter Berücksichtigung folgender Parameter ermittelt:
- angegebene Herstellungssumme (ET-53): 2.361.000 € (Enercon E-138 EP3 E2)
 - angegebene Herstellungssumme (ET-54): 2.361.000 € (Enercon E-138 EP3 E2)

 - **Genehmigungsgebühr:** $4.722.000 \text{ €} \times 75 \% \times 10 \text{ ‰} = \underline{\underline{35.415,00 \text{ €}}}$

¹⁾ *Gebühreermäßigung für 2 vergleichbare Anlagen gem. Tarifstelle 2.3.1 der AVwGebO NW*

Die Antragsunterlagen wurden hier ausschließlich in digitaler Form vorgelegt, eine Rückgabe erfolgt daher nicht.

Ich bitte um Übersendung einer Ausfertigung Ihres Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Freitag

680 - Immissionsschutz-Umweltrecht und Controlling
Frau Hildebrand

im Hause

Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

**Anlagenstandorte: Gemeinde Extertal, Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9 (ET-53) und
Gemeinde Extertal, Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 40 (ET-54)**

**Antragsteller: VSB Neue Energien Deutschland GmbH
Schweizer Straße 3a
01069 Dresden**

**Ihre Zeichen: 766.0005/22/1.6.2 [ET-53]
766.0006/22/1.6.2 [ET-54]**

Sehr geehrte Frau Hildebrand,

das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i.V.m. § 30 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus ist das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Extertal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Östliches Lipper Bergland“ geplant. Nach Gliederungs-Nr. 2.2-1 III Nr. 14 ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen außerhalb von Gebäuden sowie Verkehrswege, Plätze, Wege oder deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme vorliegen, sind mir

- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 30.01.2023, erstellt von döpel Landschaftsplanung, Maschmühlenweg 8-10, 37073 Göttingen,
- eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in der Fassung vom 30.01.2023, erstellt von döpel Landschaftsplanung, Maschmühlenweg 8-10, 37073 Göttingen und
- ein UVP-Bericht nach §16 UVPG in der Fassung vom 30.01.2023, erstellt von döpel Landschaftsplanung, Maschmühlenweg 8-10, 37073 Göttingen,

vorgelegt worden.

Nach Prüfung der o.g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der folgenden Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen. Demnach liegen die

Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes vor.

Ich bitte darum, folgende landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen in Ihrem immissionsschutzrechtlichen Bescheid festzusetzen:

1. Der von döpel Landschaftsplanung erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 30.01.2023 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
2. Die von döpel Landschaftsplanung erstellte Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in der Fassung vom 30.01.2023 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
3. Der von döpel Landschaftsplanung erstellte UVP-Bericht nach §16 UVPG in der Fassung vom 30.01.2023 einschließlich der dazugehörigen Anhänge wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
4. Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegeausbau auf ein Minimum zu beschränken.
5. Die im Rahmen der temporären Nutzung beanspruchten Flächen sind durch eine Tiefenlockerung wiederherzustellen. Sofern Bodenmaterial abgetragen wurde, ist dies getrennt nach Ober- und Unterboden wieder fachgerecht aufzutragen.
6. Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme VART 1).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle auf Verlangen zugänglich zu machen.

7. Das direkte Umfeld der Windenergieanlagen ist so zu gestalten, dass nicht Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

Auf den weder landwirtschaftlich noch als Betriebsfläche genutzten Bereichen in Mastfußnähe, d.h. in unmittelbarer Nähe des Turms, ist die Aussaat einer Grünlandmischung vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme VART 2).

- Die Attraktivität für schlaggefährdete Arten der Umgebung im 100 m Radius (gemessen ab Rotorblattspitze) der WEA ist durch eine entsprechende Gestaltung gering zu halten.
- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
- Landwirtschaftliche Nutzung oder Aussaat einer Grünlandmischung:
 - Die Gestaltung des verbleibenden Mastfußbereiches, der nicht ackerbaulich genutzt wird, ist mit Aussaat einer Grünlandmischung vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme VART 2).
 - Die Mahd hat als einschürige Mahd (August bis spätestens 15. September) zu erfolgen, das Gras soll zu Beginn der Aktivität im Frühjahr hoch genug sein, um möglichst unattraktiv für Rotmilane zu sein. Die Weidehaltung von Nutztieren ist in diesem Bereich zu unterlassen. Es darf hier keine Lagerung von Stroh, Dung oder Heu erfolgen.
- Keine Anlage von Baumreihen, Hecken, Kleingewässern im Umkreis von 150 m um die Anlage.

- Im Umkreis von 100 m um WEA (ab Rotorblattspitze) sind Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, -rückständen, Mist, etc. verboten.

Die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt: siehe Nebenbestimmung Nr. 13.

- Die ungenutzt verbleibenden Schotterflächen im Bereich der Kranstellplätze sind nicht vegetationstechnisch zu überarbeiten, sondern verbleiben als Schotterflächen.
- Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme VART 3).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch eine Fachkundige Person in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden etc. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen. Die Kontrolle hat im 500 m Radius stattzufinden.

- Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.
- Ergänzend zu Nr. 9 und Nr. 10 können Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Balz- und Brutzeit bis zur Baufeldräumung bzw. spätestens sieben Tage nach Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten aufrechterhalten werden. Die Vergrämnungsmaßnahmen sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Vergrämnungsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn im Vorfeld erfolgreich die Lerchenfenster gem. den Bedingungen in Nr. 12 angelegt wurden.
- Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, als vorsorgende Artenschutzmaßnahme acht Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen (CEF 1). Diese fördern die Ansiedlung der Lerchen sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind. Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten.
 - Pro Hektar sind mindestens zwei und maximal zehn Fenster anzulegen
 - Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.
 - Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
 - Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.

- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.
- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.

Die Lerchenfenster sind im Jahr vor Baubeginn anzulegen. Die Vergrämung hat im Baujahr spätestens ab KW 10 zu erfolgen.

Die Lerchenfenster sind gem. CEF 1 (LBP) auf folgender Fläche verortet: Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 10. Die Anordnung der Lerchenfenster auf der Maßnahmenfläche ist der Anlage 3 (LBP) zu entnehmen.

Die Einverständniserklärung der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

13. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln im Umkreis von 100 m um die WEA (ab Rotorblattspitze) festgelegt. Die Abschaltung der WEAs erfolgt gem. den folgenden Anforderungen (Vermeidungsmaßnahme VART 4):

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für vier Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte auf Ackerflächen:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für drei Tage, im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Hinweis: Sofern der Umbruch der Stoppelbrache erst nach den o.g. drei Tagen stattfindet, zählt dies als bodenwendende Maßnahmen. In diesem Fall ist die WEA wieder für drei Tage abzuschalten (s. nächster Absatz)

Bei sämtlichen bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen, Eggen, Grubbern etc.) sind die WEA für drei Tage ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahme zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

Der Zeitraum für die Abschaltung gilt vom 01.03. - 31.10. eines jeden Jahres.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Folgende Flurstücke sind von der o.g. Regelung betroffen:

- Gemarkung Nalhof, Flur 2, Flurstücke 1
- Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 9
- Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstücke 34, 39, 40, 41
- Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 14

Die Vermeidungsmaßnahme VART 4 ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer zu sichern und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist.

14. Die im LBP dargestellten Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (E1: Extensivierung von Intensivgrünland (2.180 m²) und E2: Anlage einer Strauchhecke (760 m²,

152 m x 5 m)) sind gemäß § 15 (4) BNatSchG in der erstmöglichen Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der WEA nach den Vorgaben des LBP durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern. Die Zuordnung der Kompensationsflächen zu den jeweiligen WEA sind dem LBP zu entnehmen.

15. Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung 14. festgesetzten Kompensationsmaßnahmen bis zum vollständigen Rückbau des Vorhabens auf den Anlagengrundstücken ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.
16. Auf den Kompensationsflächen sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze etc., Salzlecken, Kurrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
17. Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **115.124,- €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA ET-53 in Höhe von **59.060,- €** und die WEA ET-54 in Höhe von **56.064,- €** festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des KasENZEICHENS **KASSENZEICHEN** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen. **Bitte achten Sie darauf, dass Sie das Ihnen zugeordnete KasENZEICHEN verwenden, damit die Überweisung ordnungsgemäß zugeordnet werden kann.**

Hinweis zu Nebenbestimmung 6

An den Windenergieanlagen kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

Begründung

Eingriffsregelung:

Mit dem von doppel Landschaftsplanung erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 30.01.2023 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“ (vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses vom 08.05.2018).

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 115.124,- € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden die Anlage einer Strauchhecke (760 m²) in der Gemarkung Nalhof, Flur 1, Flurstück 41 sowie die Extensivierung von Intensivgrünland in der Gemarkung Göstrup, Flur 5, Flurstück 71 als Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert.

Artenschutz:

Mit der von döpel Landschaftsplanung erstellten Artenschutzrechtlichen Prüfung (AFB) in der Fassung vom 30.01.2023 mit zugehörigen Anhängen und Kartenmaterial sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur unter den in der Nebenbestimmung Nr. 9 bis 12 genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit einer geeigneten Grünlandsaatmischung zu gestalten bzw. die Mastfußfläche wieder der vorigen Nutzung als Ackerfläche zu überführen. Durch das Grünland und der damit verbundenen einschürigen Mahd (August bis spätestens 15. September) und der Auflage, dass das Gras zu Beginn der Aktivität von Greifvögeln im Frühjahr hoch genug sein soll, bzw. die landwirtschaftliche Nutzung, wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Der Gutachter schlägt, um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten bei Grünlandmahd, Ernte, sowie

sämtlichen weiteren bodenwendenden Maßnahmen, gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o.g. Zeiten vor.

Ebenfalls wird vom Gutachter ein umfangreiches Abschaltscenario zum Schutz der Fledermäuse durchgeführt. Die Bedingungen zur Abschaltung sind aus dem o.g. Leitfaden übernommen.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Maßnahmen erteilt werden.

Die Bauzeitenregelungen, die Abschaltregelungen sowie die Mastfußgestaltungskriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle zu halten. Selbiges gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneiden sollte. Dann können zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen vorsorglich Lerchenfenster angelegt werden (vgl. Nr. 12).

Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 13 genannten Abschaltzeiten und Mastfußgestaltungen der Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen, sowie zum Schutz für die gehölzbrütenden Arten, verpflichtet sich der Antragssteller zum Bauzeitausschluss vom 01.03 bis 30.09. Alternativ kann der Nahbereich auf Vorkommen von Brutvögeln vor Baubeginn untersucht bzw. Lerchenfenster für die Feldlerchen angelegt werden. Gehölzrückschnitte während der Brutzeit sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Begutachtung möglich. Dies gilt für den Fall, dass sich die Bauzeit sich mit der Brutzeit der Brutvögel überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind den Nr. 11-12 zu entnehmen.

Die Nebenbestimmung Nr. 9 ist geeignet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel auszuschließen, indem eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt wird. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Die Nebenbestimmung Nr. 10 kommt zur Anwendung, wenn es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt. Innerhalb dieses Zeitraums können sich Brutvögel erneut auf den Flächen ansiedeln. Falls es zu einem mind. sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeit kommt, sind im Anschluss Kontrollbegehungen gem. den Anforderungen der Nebenbestimmung Nr. 9 notwendig. Diese weitere Kontrolle ist geeignet, um eine ggf. vorhandene Ansiedlung von Brutpaaren vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit festzustellen. Da bei einer Feststellung von Brutpaaren zu warten ist bis die Brut vollendet wurde, werden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen.

Die Nebenbestimmung Nr. 12 ist geeignet, um die im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen der Feldlerche zu schützen. So ist für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme die Anlage von Lerchenfenstern im Umkreis von zwei Kilometern um die WEA notwendig. Dadurch wird der temporäre Flächenverlust ausgeglichen und gleichzeitig eine Erhöhung der Revierdichte ermöglicht. Die Standorte der Lerchenfenster sind dem LBP/AFB zu entnehmen.

Bei der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung im direkten Umfeld der Anlagen wird bei den festgesetzten Abschaltzeiten teilweise vom Leitfaden NRW abgewichen: Die Muster-Nebenbestimmungen des Leitfadens (2017) sehen bei Ernte auf Ackerflächen eine Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache vor. Die Abschaltungen (bei Ernte) sind bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen. Von diesen Muster-Nebenbestimmungen wurde teilweise leicht

abgewichen: So sind die WEA bei Ernte ab dem ersten Bewirtschaftungstag durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache, maximal aber für 3 Tage, abzuschalten. Dadurch ist die Maßnahme ausreichend konkretisiert, da die Formulierung des Leitfadens („bis Ende der Stoppelbrache“) weiteren Interpretationsspielraum belässt. Für diesen Zeitraum (3 Tage ab Beginn der Ernteereignisse) wird durch Untersuchungen auf für den Rotmilan attraktiven Luzerneäckern belegt (Mammen et. al., 2014), dass diese Flächen am Erntetag stark bejagt werden, diese an den darauffolgenden Tagen deutlich weniger frequentiert und schließlich wie die umgebenden Flächen angefliegen werden. Durch die vom Leitfaden abweichende Konkretisierung des Abschaltzeitraumes wird dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher ausreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird abweichend vom Artenschutz-Leitfaden verfügt, dass auch bei bodenwendenden Maßnahmen die WEA für drei Tage ab dem Tag der bodenwendenden Maßnahme zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten sind. Dies dient dem Schutz der im Gebiet ansässigen Greifvögel, da diese auch bei jeglichen bodenwendenden Maßnahmen angelockt werden. Damit in dieser Zeit das Tötungsrisiko für Greifvögel nicht signifikant erhöht wird, sind die WEA auch bei solchen Maßnahmen abzuschalten.

Die in den Nebenbestimmungen festgeschriebenen Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen vorkommenden Feldlerchen, Fledermaus- und Greifvogelarten, sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen, an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Ausnahme:

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei Berücksichtigung der aufgegebenen Nebenbestimmungen, die der Umsetzung der sog. Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. und des Artenschutzes nach §§ 44 ff. BNatSchG dienen, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG so weit reduziert werden, dass dem Vorhaben nach Abwägung der Interessen der Antragstellerin mit denen des Natur- und Landschaftsschutzes zugestimmt werden kann.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist die Erteilung der Ausnahme geeignet, weil sie das angestrebte Ziel, die Möglichkeit der Errichtung der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regelungen, sicher erreicht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste Mittel unter denkbar gleichgeeigneten Mitteln zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Genehmigung mit dem Ziel der Errichtung und des Betriebes

der antragsgegenständlichen Windenergieanlagen, darstellt. Es sind hier keine weniger einschneidenden Mittel, die das gewünschte Ziel in gleicher Weise sicher und zeitnah erreichen, ersichtlich.

Die Erteilung ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie in diesem Fall insbesondere der - oben beschriebenen - Ausnutzung der Privilegierung der Windenergie aus § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das naturschutzrechtliche Bauverbot in dem Landschaftsschutzgebiet überwiegt.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG vor.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tauchert

Anlage:

Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zum Betrieb der Windenergieanlagen ET-53 und ET-54

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlagen ET-53 und ET-54 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten arten- und/oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift